

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens
(Kindergarten-Gebührensatzung)
der Stadt Schlüsselfeld**

vom 31.08.2012

In der Fassung der Änderungen vom 25.01.2016 und vom 03.05.2017

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Schlüsselfeld folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches; mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Kindergartengebühren werden für zwölf Monate eines Kindergartenjahres (01. 09. bis 31. 08.) erhoben, auch für die Schließzeiten sowie bei Abwesenheit des Kindes.

(3) Die Gebühren werden jeweils am 15. des laufenden Monats fällig und per Lastschrift vom Konto des Gebührenschuldners eingezogen.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Umfang der gebuchten Nutzungszeit des Kindergartens.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Gebühr beträgt für Kindergartenkinder (ab drei Jahren bis zur Einschulung) und für im Kindergarten betreute Schulkinder monatlich bei einer Buchungszeit

a) ab 3 bis 4 Stunden	80,-- EUR
b) mehr als 4 bis 5 Stunden	88,-- EUR
c) mehr als 5 bis 6 Stunden	96,-- EUR
d) mehr als 6 bis 7 Stunden	104,-- EUR
e) mehr als 7 bis 8 Stunden	112,-- EUR.

Beim Besuch der musikalischen Früherziehung durch die Kreismusikschule im Kindergarten wird ein zusätzlicher Beitrag von 3,00 EUR erhoben.

(2) Für im Kindergarten betreute unter dreijährige Kinder beträgt die Gebühr 120 % der

Beträge nach Abs. 1.

(3) Für die Beschaffung von Spiel- und Bastelmaterial wird eine monatliche Pauschale von 5,-- EUR erhoben.

(4) Für den täglichen Bedarf an Getränken (Tee und Mineralwasser) und die zusätzliche Verpflegung bei Feiern und Aktionen sowie für das Material für hauswirtschaftliche Angebote werden monatlich 2,50 EUR erhoben.

§ 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig den Kindergarten, so ermäßigt sich die Gebühr nach § 5 Abs. 1 für das zweite Kind um 25 %; für weitere Geschwisterkinder ist keine Gebühr zu zahlen.

§ 7 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2012 in Kraft.

Schlüsselfeld, den 31.08.2012

STADT SCHLÜSSELFELD

Stütz, 2. Bürgermeister